

Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 6 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VPG

zur Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher (Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfungsordnung)

1. Problemanalyse

• Grund des Tätigwerdens – Problemdefinition

Die bestehende Befähigungsprüfungsordnung für Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher stammt aus dem Jahr 2004, wobei diese in ihrem Kern auf dem Baugewerbegesetz 1893 (RGBI 1893/39) basiert. Eine Neuanpassung und Neuformulierung ist notwendig und zweckmäßig, um einen transparenten Prüfungsrahmen zu schaffen sowie aktuelle fachliche Weiterentwicklungen abzubilden. Vieles wurde zudem konkretisiert und detaillierter ausformuliert.

Hervorzuheben ist, dass die Änderungen hauptsächlich auf den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes beruhen.

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. I Nr. 65/2020 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 22 und 24 GewO 1994.

Der Inhalt und Umfang der Befähigungsprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Befähigungsprüfung nachgewiesen werden können. Die Gliederung der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfungsordnung berücksichtigt in jedem Modul jene Qualifikationsbereiche, durch die der Berechtigungsumfang entsprechend § 133 GewO bestimmt ist.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Gewerbe in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten. Der Qualifikationsstandard ist in Anwendung auf die komplexen Projekte im Arbeitsbereich zu sehen. Ebenso ist der Anlage das Kompetenzniveau zu entnehmen.

Die Befähigungsprüfungsordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfung (mündlich und schriftlich), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe (Berufszweig Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher), dem nicht nur Funktionäre, Mitarbeiter:innen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, sondern auch Fachexpert:innen aus den Bereichen Ausbildung und Praxis (wie zB Prüfer) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (ibw).

• Betroffene

Betroffen von der neuen Befähigungsprüfungsordnung sind all jene Personen, die das reglementierte Gewerbe Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher gemäß § 94 Z. 66 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Befähigungsprüfungsordnung aus dem Jahr 2004 betroffen ist. Beschränkungen oder weitere Reglementierungen finden durch die neue Prüfungsordnung nicht statt.

Direkt betroffen sind diejenigen Personen, die einen Befähigungsnachweis zum Antritt des Gewerbes Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher erbringen müssen.

Ebenso sind von der Reglementierung indirekt die Kund:innen und andere Interessenträger:innen der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher betroffen. Für die Ausübung des Gewerbes Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher bedarf es eines hohen Qualifikationsstandards, da Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher im Rahmen ihres Gewerbeumfangs Tätigkeiten der Planung, Berechnung und Ausführung von Bauarbeiten, bei denen Steine bearbeitet oder restauriert werden und bei denen bearbeitete Steine und Steinplatten als Werkstoff verwendet werden ausführen und währenddessen (als auch danach) der Schutz von Leib und Leben jederzeit gewährleistet sein muss. Unter den Tätigkeitsumfang Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher fallen beispielweise die Planung und Herstellung von profanen und sakralen Bauwerken aus Natur- und Kunststein; Denkmalerhaltung und -pflege; Erzeugung, Bearbeitung, Versetzen und Prüfen von Grabdenkmälern, Grabmonumenten und Gräften; Planung, Herstellung von Steinportalen und Fassadenverkleidungen einschließlich der Berechnung und Montage der Metallverankerungskonstruktionen (Metallunterkonstruktionen); Planung, Herstellung, Verlegung und Versetzen von Blockstufen, Stufenverkleidungen, Boden- und Wandbeläge im Wohn- und Außenbereich; Produktion von Küchenarbeitsplatten und Einrichtungsgegenständen aus massiven und plattierten Werkstücken aus Natur- und Kunststein.

Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher sind auch zur Aufstellung von Gerüsten, für die statische Kenntnisse erforderlich sind, berechtigt.

Weiters sind sie zur Verlegung von keramischen Platten aus Steingut, Steinzeug und Feinsteinzeug berechtigt.

Die Befähigungsprüfung steht somit im Dienste der öffentlichen Interessen an der Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie der öffentlichen Gesundheit.

Das angestrebte hohe Schutzniveau für die Öffentlichkeit, Arbeitnehmer:innen sowie Kund:innen von Steinmetzmeistern einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher kann nur durch fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen gewährleistet werden. Die Reglementierung dient auch dem Schutz der Arbeitnehmer:innen, da bei der Tätigkeit Maschinen, Werkzeuge und Hilfsstoffe zum Einsatz gelangen, die bei unsachgemäßer Handhabung eine Gefahr für Leib und Leben darstellen können. Es ist im Berufszugang daher auch weiterhin fortgeschrittenes Fachwissen sicherzustellen.

Darüber hinaus besteht auch bei den Steinmetzmeistern einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher selbst ein hohes Interesse an entsprechender Qualifikation. Für die Kandidat:innen der Befähigungsprüfung ist dadurch gewährleistet, dass ihre Ausbildung ein ausgezeichnetes und herausragendes Niveau aufweist, womit die Attraktivität des Berufs steigt.

• **Szenario ohne Tätigwerden (Nullszenario) und allfällige Alternativen**

Es ist zwingend auf die Erfordernisse des § 22 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 GewO 1994 Rücksicht zu nehmen und eine Überarbeitung der bestehenden Prüfungsordnungen durchzuführen, um den Anforderungen zu entsprechen.

Aufgrund des Alters der aktuellen Befähigungsprüfungsordnung wäre keine zeitgemäße Erbringung eines Befähigungsnachweises möglich.

Alternativen zum gegenständlichen Entwurf der Befähigungsprüfungsordnung sind nicht offenkundig.

2. Ziel der Reglementierung

Ziel der Reglementierung ist es, durch fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Qualität der Arbeit der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher zu gewährleisten. Es ist ein charakteristisches Merkmal der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher, dass die geforderte hohe Qualität ihrer Tätigkeit das Berufsbild in besonderem Maße prägt. Die neue Befähigungsprüfungsordnung soll das Gewerbe Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher zukunftsfit machen, das Feststellungsverfahren dem Berechtigungsumfang des § 133 GewO und den komplexen Anforderungen besser anpassen sowie den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen für Befähigungsprüfungsordnungen gerecht zu werden.

Die Reglementierung des Gewerbes per se erfolgt dabei nicht durch die Befähigungsprüfungsordnung selbst, sondern ist in der Gewerbeordnung (§ 94 Z. 66 GewO 1994) festgeschrieben.

Die Tätigkeiten des Gewerbes der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher setzen einen hohen Ausbildungsstandard in Theorie und Praxis voraus, der nur durch eine strukturierte Ausbildung samt Überprüfung der erlernten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erreicht werden kann.

Die Reglementierung dient neben dem Schutz der Arbeitnehmer:innen, der Verbraucher:innen und Dienstleistungsempfänger:innen auch unbeteiligten Dritten, da mit den durch den Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher erbrachten Tätigkeiten Gefahren für Leib und Leben verbunden sind. Daneben dient eine Reglementierung dieses Gewerbes auch der Verkehrssicherheit, dem Schutz der Umwelt sowie der Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes und dem Erreichen von sozialpolitischen Zielen.

Durch die Reglementierung soll ein vertieftes und umfassendes Wissen und Können sichergestellt werden, um die erforderliche Fach-, Beratungs- und Führungskompetenz zu gewährleisten, was durch die spezifische Befähigungsprüfung erfolgt. Die Fähigkeit, auch in unvorhersehbaren Situationen kompetent, effizient und rasch fachlich richtig entscheiden zu können, wird durch die Reglementierung sichergestellt. Genau definierte Ausbildungsstandards schließen Risiken für Vermögens- und Substanzschäden aus und es wird die wirtschaftliche Beständigkeit des Unternehmens ermöglicht.

3. Inhalt der Änderungen – Textgegenüberstellung

Neu	Alt
<p>Entwurf</p> <p>Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher (Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfungsordnung)</p>	<p>Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher (Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und TerrazzomacherBefähigungsprüfungsordnung)</p>
Allgemeine Prüfungsordnung	
<p>§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.</p>	<p>§ 1 (2) Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher ist die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</p>
Qualifikationsniveau	
<p>§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hoch spezialisierte Kenntnisse (dazu zählen auch neueste berufsrelevante Erkenntnisse), die auch Grundlage für innovative Ansätze im jeweiligen Arbeitsbereich bzw. an der Schnittstelle verschiedener Arbeitsbereiche sind, 2. spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten, die auch Innovationsfähigkeit miteinschließen und die Integration von Wissen aus verschiedenen Bereichen ermöglichen und 3. Kompetenz zur Leitung und Gestaltung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte, die neue strategische Ansätze erfordern (dazu zählen auch die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams). 	<p>§ 1. (1) Die Prüfung zur Erlangung des Befähigungsnachweises für das Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomachergewerbe hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungswerbers festzustellen. Das Niveau der Prüfung hat den hohen Anforderungen dieses Berufes gerecht zu werden. Insbesondere zählen dazu die eigenständige und eigenverantwortliche Planung, Vorbereitung, Ausführung und Bewertung der übernommenen Aufträge.</p>
<p>(2) Der in der Anlage abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für die Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.</p>	<p>Keine Regelung.</p>

Gliederung und Durchführung		
§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus drei Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.		§ 2. (1) Die Prüfung gliedert sich in drei Module, die getrennt zu beurteilen sind.
(2) Es bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.		§ 2. (2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungswerber überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungswerber überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.
(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.		Keine Regelung.
<p>(4) Zur Prüfungskommission ist gemäß § 351 Abs. 2 GewO 1994 ein weiterer Beisitzer/eine weitere Beisitzerin beizuziehen, welcher/welche die Vorschriften gemäß § 351 Abs. 4 GewO 1994 erfüllt und über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abschluss der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfung oder 2. Abschluss einer der folgenden Studienrichtungen mindestens auf NQR Niveau 7 an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule: <ol style="list-style-type: none"> a) Architektur, b) Kunsthochschule - Studienrichtung Architektur, c) Bauingenieurwesen, d) Wirtschaftsingenieurwesen - Studienrichtung Bauwesen, e) Wirtschaftswissenschaften oder f) Rechtswissenschaften. 		<p>§ 17. (1) Gem. §§ 351 Abs. 1 und 2 und 352a Abs. 2 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 setzt sich die Prüfungskommission für die Befähigungsprüfung Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher aus dem Vorsitzenden, zwei Besitzern gem. § 351 Abs. 1 und zwei weiteren Beisitzern gem. § 352a Abs. 2 zusammen.</p> <p>(3) Für die zwei weiteren Beisitzer wird basierend auf § 352a Abs. 2 Z 2 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 folgendes Qualifikationsniveau festgelegt: Die Beisitzer müssen die Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Prüfung erfolgreich abgelegt haben, und in der beruflichen Praxis stehender Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher sein, der das Gewerbe als Gewerbeinhaber ausübt und dessen Tätigkeitsfeld sich auf die Ausführung von Steinmetz- und Kunststeinarbeiten inklusive Terrazzolegerarbeiten erstreckt.</p>
(5) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:		Keine Regelung.
Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder	
Modul 1: Gegenstand „Mathematische, geometrische und statische Lösungen für den konstruktiven Steinbau“ und Gegenstand „Konstruktiver Steinbau,	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.	

Architektur und Stilkunde“			
Modul 1: Gegenstand „Komplexe Projekte im konstruktiven Steinbau“	Der Gegenstand ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Gemäß § 352 Abs. 4 GewO 1994 kann jedoch die Prüfungskommission beschließen, dass jeder Prüfungsgegenstand durch mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission geprüft wird, sofern jedem Mitglied zumindest ein Gegenstand zugeordnet wird.		
Modul 2	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.		
Modul 3	Das Modul 3 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Gemäß § 352 Abs. 4 GewO 1994 kann jedoch die Prüfungskommission beschließen, dass jeder Prüfungsgegenstand durch mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission geprüft wird, sofern jedem Mitglied zumindest ein Gegenstand zugeordnet wird.		
(6) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:			§ 16. (1) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer gewerblichen, technischen oder kunstgewerblichen Fachschule, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt, oder deren Sonderformen durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Prüfungsgegenständen Steintechnische Grundlagen und Steintechnologie 2 des Moduls 1 sowie den Modulen 2 und 3. (2) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt oder deren Sonderformen oder der Bauhandwerkerschule für Steinmetze in Hallein durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Modulen 2 und 3. (3) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieur-Bauwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft an einer Universität oder Architektur an einer Universität oder Kunsthochschule durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Prüfungsgegenstand Projektumsetzung des Moduls 2 und dem Modul 3.
Modul	Gegenstand	Anrechnung	
Modul 1: Konstruktiver Steinbau unter technischem, fachlichem und rechtlichem Aspekt	Mathematische, geometrische und statische Lösungen für den konstruktiven Steinbau	1. Studienabschluss an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR Niveau 7 in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung. 2. Abschluss folgender Befähigungsprüfung: - Baumeister, - Holzbau-Meister oder - Brunnenmeister	
	Konstruktiver Steinbau,	1. Studienabschluss an einer europäischen Universität,	

	Architektur und Stilkunde	Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR Niveau 7 in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung. 2. Abschluss folgender Befähigungsprüfung: - Baumeister, - Holzbau-Meister oder - Brunnenmeister	<p>Können die Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieur-Bauwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft an einer Universität durch Zeugnisse nachweisen, auch die in der Anlage 1 lit. a) aufgezählten Universitätslehrveranstaltungen nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Modul 3. Können die Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Architektur an einer Universität oder Kunsthochschule durch Zeugnisse nachweisen, auch die in der Anlage 1 lit. b) aufgezählten Universitätslehrveranstaltungen nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Modul 3.</p> <p>(4) Für Prüfungswerber, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Zimmermeister (§ 149 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003), der Baumeister (§ 99 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003) oder der Brunnenmeister (§ 100 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003) oder der Bauträger (§ 117 Abs. 4 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003) erbringen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Modulen 1 und 2.</p> <p>(5) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Unternehmerprüfung bzw. eine diese ersetzende Ausbildung oder Prüfung nachweisen können, entfällt im Modul 3 der Prüfungsgegenstand Betriebsmanagement.</p>
	Komplexe Projekte im konstruktiven Steinbau	1. Studienabschluss an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR Niveau 7 in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung. 2. Abschluss folgender Befähigungsprüfung: - Baumeister, - Holzbau-Meister oder - Brunnenmeister	
Modul 2: Projektmanagement im konstruktiven Steinbau	Projektplanung schriftlich	-	
	Projektumsetzung schriftlich	-	
Modul 3: Projektmanagement im konstruktiven Steinbau und Unternehmensmanagement	Projektplanung mündlich	1. Studienabschluss an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR Niveau 7 in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung. 2. Abschluss folgender Befähigungsprüfung: - Baumeister, - Holzbau-Meister oder - Brunnenmeister	

	Projektumsetzung mündlich	-	
	Strategisches und nachhaltiges Unternehmensmanagement	<p>1. Studienabschluss an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR Niveau 7 in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung.</p> <p>2. Abschluss folgender Befähigungsprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baumeister, - Holzbau-Meister oder - Brunnenmeister 	
Modul 1: Konstruktiver Steinbau unter technischem, fachlichem und rechtlichem Aspekt			
§ 4. (1) Das Modul 1 umfasst die Gegenstände	<p>1. Mathematische, geometrische und statische Lösungen für den konstruktiven Steinbau,</p> <p>2. Konstruktiver Steinbau, Architektur und Stilkunde und</p> <p>3. Komplexe Projekte im konstruktiven Steinbau.</p>	§ 3. (1) Modul 1 umfasst die Prüfungsgegenstände	<p>1. Steintechnische Grundlagen</p> <p>2. Steintechnologie 1</p> <p>3. Steintechnologie 2</p> <p>4. Steinfertigung</p>
(2) Die schriftlichen Gegenstände „Mathematische, geometrische und statische Lösungen für den konstruktiven Steinbau“ und „Konstruktiver Steinbau, Architektur und Stilkunde“ können zur Gänze oder teilweise auch in digitaler Form geprüft werden, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.		Keine Regelung.	
(3) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.		Keine Regelung.	
(4) Der mündliche Gegenstand „Komplexe Projekte im konstruktiven Steinbau“ kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.		Keine Regelung.	
Gegenstand „Mathematische, geometrische und statische Lösungen für den konstruktiven Steinbau“			
§ 5. (1) Die Prüfung in diesem Gegenstand erfolgt schriftlich.		§ 4. (1) Die Prüfung im Gegenstand „Steintechnische Grundlagen“ erfolgt schriftlich.	

<p>(2) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens drei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. statische Konzepte für den konstruktiven Steinbau und dessen Unterbauten unter Berücksichtigung der Festigkeitslehre zu entwickeln, zu planen, zu berechnen bzw. zu überprüfen, 2. komplexe bauphysikalische Konzepte zu entwickeln, zu planen bzw. zu prüfen, 3. mathematische Modelle für komplexe bzw. innovative bautechnische Projekte aus Natur- bzw. Kunststein aufzustellen und deren Berechnungen durchzuführen und 4. komplexe bzw. innovative bautechnische Projekte aus Natur- bzw. Kunststein auf geometrische Lösungen zurückzuführen. 	<p>§ 4. (2) Der Prüfungsgegenstand „Steintechnische Grundlagen“ hat sich auf die für die Ausübung der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mathematik 2. Darstellende Geometrie 3. Baustatistik einschließlich Festigkeitslehre
<p>(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Richtigkeit, 2. Praxisorientierung, 3. Wirtschaftlichkeit und 4. strategische Ausrichtung inkl. Innovation. 	<p>Keine Regelung.</p>
<p>(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 6 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 8 Stunden zu beenden.</p>	<p>§ 4 (4) Es ist eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in 6 Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach 8 Stunden zu beenden.</p>
<p>(5) Bei der schriftlichen Prüfung dürfen Normen, sonstige Regelwerke, Bautabellen und einschlägige Rechtsvorschriften in unkommentierter, gedruckter Form sowie bei der Prüfungsanmeldung von der Prüfungskommission bekanntgegebene Fachliteratur vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin mitgebracht und verwendet werden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen. Die Verwendung darüber hinausgehender Unterlagen, wie beispielsweise Lehrbücher oder Unterlagen mit gerechneten oder ausgearbeiteten Beispielen, und elektronischer Hilfsmittel ist untersagt.</p>	<p>Keine Regelung.</p>
<p>Gegenstand „Konstruktiver Steinbau, Architektur und Stilkunde“</p>	
<p>§ 6. (1) Die Prüfung in diesem Gegenstand erfolgt schriftlich.</p>	<p>§ 5. (1) Die Prüfung im Gegenstand „Steintechnologie 1“ erfolgt schriftlich.</p> <p>(4) Es ist eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in 6 Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach 8 Stunden zu beenden.</p>
<p>(2) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgendes Lernergebnis nachzuweisen:</p>	<p>§ 5. (2) Der Prüfungsgegenstand Steintechnologie 1 hat sich auf die für die Ausübung Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:</p>

<p>Er/Sie ist in der Lage, Projekte stilgerecht unter Berücksichtigung architektonischer Gesichtspunkte, des Ortsbildes bzw. nach Richtlinien der Denkmalpflege und -erhaltung umzusetzen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Steinbau 2. Freihandzeichnen 3. Steingestaltung 4. Denkmal- und Schriftgestaltung, Symbol und Ornament
<p>(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester relevanter Erkenntnisse, 2. Form und Nachvollziehbarkeit, 3. Praxisorientierung, 4. Ausführbarkeit, 5. Wirtschaftlichkeit und 6. strategische Ausrichtung inkl. Innovation. 	<p>Keine Regelung.</p>
<p>(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 6 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 8 Stunden zu beenden.</p>	<p>§ 5. (4) Es ist eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in 6 Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach 8 Stunden zu beenden.</p>
<p>(5) Bei der schriftlichen Prüfung dürfen Normen, sonstige Regelwerke, Bautabellen und einschlägige Rechtsvorschriften in unkommentierter, gedruckter Form sowie bei der Prüfungsanmeldung von der Prüfungskommission bekanntgegebene Fachliteratur vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin mitgebracht und verwendet werden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen. Die Verwendung darüber hinausgehender Unterlagen, wie beispielsweise Lehrbücher oder Unterlagen mit gerechneten oder ausgearbeiteten Beispielen, und elektronischer Hilfsmittel ist untersagt.</p>	<p>Keine Regelung.</p>
<p>Gegenstand „Komplexe Projekte im konstruktiven Steinbau“</p>	
<p>§ 7. (1) Die Prüfung in diesem Gegenstand erfolgt mündlich.</p>	<p>§ 6. (1) Die Prüfung im Gegenstand „Steintechnologie 2“ erfolgt mündlich.</p> <p>(4) Die Prüfung soll zumindest 45 Minuten dauern und ist spätestens nach 60 Minuten zu beenden.</p>
<p>(2) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens drei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gestalterische bzw. technische Planung nach den Regeln des Steinbaus vorzunehmen, 2. Projekte stilgerecht unter Berücksichtigung architektonischer Gesichtspunkte, des Ortsbildes bzw. nach Richtlinien der Denkmalpflege und -erhaltung umzusetzen, 3. die Vermessungs- bzw. Aufmaßarbeit durchzuführen, 	<p>§ 6. (2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis für Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher auf die für die Ausübung des Gewerbes Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Statik einschließlich Festigkeitslehre 2. Darstellende Geometrie und Fachzeichnen 3. Baukonstruktion 4. Steinkonstruktion

<p>4. komplexe bauchemische Konzepte zu entwickeln, zu planen bzw. zu prüfen, 5. komplexe bauphysikalische Konzepte zu entwickeln, zu planen bzw. zu prüfen, 6. Untergrundprüfungen durchzuführen (zB Estriche, Dämmungen, Isolierungen, Abdichtungen, Bodenaufbauten, Wandaufbauten), 7. die fachgerechte Durchführung von Untergrundvorbereitungen und das Aufbringen von Verbundabdichtungen sicherzustellen, 8. Mauern aus Natur- oder Betonwerkstein in gebundenen oder ungebundenen Systemen mit und ohne statischem Nachweis zu errichten bzw. Böschungssicherungen herzustellen und 9. Gerüste jeglicher Art (zB Traggerüste, Standgerüste, Schutzgerüste) für das eigene Gewerk und für fremde Gewerke aufzubauen, abzunehmen und abzubauen.</p>	<p>5. Vermessungswesen 6. Baustoffe, Natur- und Kunststeine, Terrazzo 7. Betriebstechnik 8. Instandsetzungs- und Sanierungstechniken, Grundsätze der Denkmalpflege 9. Stilkunde</p>
<p>(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen: 1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester relevanter Erkenntnisse, 2. Praxisorientierung, 3. Wirtschaftlichkeit und 4. strategische Ausrichtung inkl. Innovation.</p>	<p>Keine Regelung.</p>
<p>(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.</p>	<p>§ 6. (4) Die Prüfung soll zumindest 45 Minuten dauern und ist spätestens nach 60 Minuten zu beenden.</p>
<p>Modul 2: Projektmanagement im konstruktiven Steinbau</p>	
<p>§ 8. (1) Das Modul 2 umfasst die Gegenstände 1. Projektplanung schriftlich und 2. Projektumsetzung schriftlich.</p>	<p>§ 8. (1) Die Prüfung hat sich auf die Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Steinbauwerk (Projektarbeit) bzw. ein Bauteil aus Stein nach gegebenem Programm zu erstrecken. (2) Die Prüfung wird in zwei Prüfungsgegenstände geteilt: 1. Projektplanung 2. Projektumsetzung</p>
<p>(2) Das Modul 2 ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.</p>	<p>Keine Regelung.</p>
<p>(3) Die Prüfung kann zur Gänze oder teilweise auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.</p>	<p>Keine Regelung.</p>

<p>(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.</p>	Keine Regelung.
<p>(5) Im Modul 2 dürfen Normen, sonstige Regelwerke, Bautabellen und einschlägige Rechtsvorschriften in unkommentierter, gedruckter Form sowie bei der Prüfungsanmeldung von der Prüfungskommission bekanntgegebene Fachliteratur vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin mitgebracht und verwendet werden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen. Die Verwendung darüber hinausgehender Unterlagen, wie beispielsweise Lehrbücher oder Unterlagen mit gerechneten oder ausgearbeiteten Beispielen, und elektronischer Hilfsmittel ist untersagt.</p>	Keine Regelung.
<p>Gegenstand „Projektplanung schriftlich“</p>	
<p>§ 9. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens drei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Machbarkeit eines Projekts (zB im profanen Bau, im sakralen Bau, am Friedhof, im Wohn- und Gartenbereich, Denkmalerhaltung und -pflege) einzuschätzen, 2. Projekte stilgerecht unter Berücksichtigung architektonischer Gesichtspunkte, des Ortsbildes bzw. nach Richtlinien der Denkmalpflege und -erhaltung umzusetzen, 3. die gestalterische bzw. technische Planung nach den Regeln des Steinbaus vorzunehmen, 4. Projekte zu planen, 5. Entwürfe für (potentielle) Projekte zu erstellen, 6. technische Zeichnungen anzufertigen, 7. Aufträge für die Produktion zu planen und vorzubereiten, 8. eine Bestandsaufnahme und eine Dokumentation anzufertigen und 9. Vorschläge zur Pflege und Erhaltung von Denkmälern auszuarbeiten. 	<p>§ 9. (1) Die Prüfung im Gegenstand Projektplanung hat im Einzelnen folgende Arbeiten zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorentwurf, 2. Ausführungspläne samt Baubeschreibung, 3. Detailpläne und 4. Zeichnungen bestimmter Details. <p>(2) Es ist eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in 30 Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach 36 Stunden zu beenden. Die 36 Stunden sind zu möglichst gleichen Teilen auf aufeinander folgende Werkstage aufzuteilen.</p>
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester relevanter Erkenntnisse, 2. Form und Nachvollziehbarkeit, 3. Praxisorientierung, 4. Ausführbarkeit, 5. Wirtschaftlichkeit und 	Keine Regelung.

6. strategische Ausrichtung inkl. Innovation.	
(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 38 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 40 Stunden zu beenden.	§ 9. (2) Es ist eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in 30 Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach 36 Stunden zu beenden. Die 36 Stunden sind zu möglichst gleichen Teilen auf aufeinander folgende Werktage aufzuteilen.
Gegenstand „Projektumsetzung schriftlich“	
<p>§ 10. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens drei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Kostenvoranschlag bzw. ein Angebot zu erstellen, 2. an einer Ausschreibung teilzunehmen, 3. Aufträge technisch bzw. praktisch auszuführen und deren Umsetzung zu überwachen, 4. die fachgerechte Verlegung oder Versetzung von Werkstücken bzw. Platten aus Natur- bzw. Kunststein, Keramik oder Quarzkomposit im Innen- bzw. Außenbereich zu gewährleisten, 5. Maßnahmen zur Denkmalpflege und -erhaltung durchzuführen und umzusetzen und 6. die Neugestaltung von Terrazzoarbeiten durchzuführen (zB Stufen, Böden, Wandsöckel, Wandverkleidungen). 	<p>§ 10. (1) Die Prüfung im Gegenstand Projektumsetzung hat im Einzelnen folgende Arbeiten zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bemessung bestimmter Konstruktionsteile in statischer und bauphysikalischer Hinsicht 2. Erarbeitung bestimmter Teile des Leistungsverzeichnisses und der Massenberechnung, 3. Kalkulation bestimmter Bauleistungen 4. Projektmanagement, -leitung und Bauablaufplanung. <p>(2) Es ist eine Angabe zu stellen, die in der Regel in 8 Stunden ausgearbeitet werden kann. Dieser Prüfungsgegenstand ist nach 10 Stunden zu beenden. Die 10 Stunden sind auf aufeinander folgende Werktage aufzuteilen.</p>
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester relevanter Erkenntnisse, 2. Nachvollziehbarkeit, 3. Praxisorientierung, 4. Ausführbarkeit, 5. Wirtschaftlichkeit und 6. strategische Ausrichtung inkl. Innovation. 	Keine Regelung.
(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 7 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 8 Stunden zu beenden.	§ 10. (2) Es ist eine Angabe zu stellen, die in der Regel in 8 Stunden ausgearbeitet werden kann. Dieser Prüfungsgegenstand ist nach 10 Stunden zu beenden. Die 10 Stunden sind auf aufeinander folgende Werktage aufzuteilen.
Modul 3: Projektmanagement im konstruktiven Steinbau und Unternehmensmanagement	

<p>§ 11. (1) Das Modul 3 umfasst die Gegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Projektplanung mündlich, 2. Projektumsetzung mündlich und 3. Strategisches und nachhaltiges Unternehmensmanagement. 	<p>§ 8. (1) Die Prüfung hat sich auf die Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Steinbauwerk (Projektarbeit) bzw. ein Bauteil aus Stein nach gegebenem Programm zu erstrecken.</p> <p>(2) Die Prüfung wird in zwei Prüfungsgegenstände geteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Projektplanung 2. Projektumsetzung <p>§ 12. (1) Modul 3 umfasst die Prüfungsgegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtskunde für die Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher 2. Baupraxis und Baumanagement für Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher 3. Betriebsmanagement
<p>(2) Das Modul 3 ist eine mündliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, spezialisierte Problemlösungen, die neueste berufsrelevante Erkenntnisse berücksichtigen, Innovationsfähigkeit miteinschließen und die Integration von Wissen aus verschiedenen Bereichen beinhalten, zu entwickeln. Des Weiteren ist festzustellen, ob er/sie in der Lage ist, die Verantwortung für die strategische Leitung von Teams zu übernehmen.</p>	
<p>(3) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.</p>	Keine Regelung.
<p>(4) Zur Darstellung und Erklärung von komplexen Details, Systemen und Vorgängen können im Rahmen der mündlichen Prüfung auch handschriftliche Skizzen vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin gefordert werden.</p>	Keine Regelung.
<p>Gegenstand „Projektplanung mündlich“</p>	
<p>§ 12. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 3 und Z 9 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kunden kompetent zu beraten, 2. Angebote zu verhandeln und Abschlüsse zu tätigen, 	<p>§ 7. (1) Die Prüfung im Gegenstand “Steinfertigung“ erfolgt mündlich.</p> <p>(2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der handwerklichen Kenntnisse für Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher auf die für die Ausübung des Gewerbes Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:</p>

<p>3. die Machbarkeit eines Projekts (zB im profanen Bau, im sakralen Bau, am Friedhof, im Wohn- und Gartenbereich, Denkmalerhaltung und -pflege) einzuschätzen,</p> <p>4. die projektspezifisch erforderlichen Informationen zu beschaffen,</p> <p>5. Auftraggeber bei der Einholung von Bewilligungen und Förderungen zu unterstützen,</p> <p>6. Modelle herzustellen,</p> <p>7. den Transport von Blöcken, Halb- und Fertigware aus Natur- bzw. Kunststein sowie Keramik, Quarzkomposit, Baustoffen, Baumaterialien bzw. Bauhilfsstoffen zu organisieren,</p> <p>8. eine Bestandsaufnahme und eine Dokumentation anzufertigen und</p> <p>9. Vorschläge zur Pflege und Erhaltung von Denkmälern auszuarbeiten.</p>	<p>1. Steingewinnung</p> <p>2. Steinmontage</p> <p>3. Versetzen von Steinen</p> <p>(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Bereichen festgestellt werden können.</p> <p>§ 15. (1) Die Prüfung im Gegenstand Betriebsmanagement erfolgt mündlich.</p> <p>(2) Die Prüfung hat sich auf die für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes allgemein erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:</p> <p>1. Allgemeine unternehmerische Rechtskunde</p> <p>2. Allgemeines Rechnungswesen</p> <p>3. Grundzüge des Marketings</p> <p>4. Mitarbeiterführung und Personalmanagement</p> <p>5. Kommunikation und Verhalten innerhalb des Unternehmens und gegenüber nicht dem Unternehmen angehörigen Personen und Institutionen.</p> <p>(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Bereichen festgestellt werden können.</p>
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <p>1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester relevanter Erkenntnisse,</p> <p>2. Praxisorientierung,</p> <p>3. Wirtschaftlichkeit und</p> <p>4. strategische Ausrichtung inkl. Innovation.</p>	<p>Keine Regelung.</p>
<p>(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.</p>	<p>§ 7. (4) Die Prüfung soll zumindest 30 Minuten dauern und ist spätestens nach 45 Minuten zu beenden.</p> <p>§ 15. (4) Die Prüfung soll zumindest 20 Minuten dauern und ist spätestens nach 30 Minuten zu beenden.</p>
<p>Gegenstand „Projektumsetzung mündlich“</p>	

<p>§ 13. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens drei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Qualitätsstandards festzulegen und deren Einhaltung bei der Umsetzung der Projekte zu kontrollieren, 2. Projekte zu steuern und zu überwachen, 3. Aufträge technisch bzw. praktisch auszuführen und deren Umsetzung zu überwachen, 4. Projekte abzuschließen, 5. Natursteine abzubauen, 6. Blöcke, Halb- und Fertigware aus Natur- bzw. Kunststein, sowie Keramik, Quarzkomposit Baustoffe, Baumaterialien, bauchemische Produkte bzw. Bauhilfsstoffe materialspezifisch zu lagern, 7. die fachgerechte Verlegung oder Versetzung von Werkstücken bzw. Platten aus Natur- bzw. Kunststein, Keramik oder Quarzkomposit im Innen- bzw. Außenbereich zu gewährleisten, 8. Maßnahmen zur Denkmalpflege und -erhaltung durchzuführen und umzusetzen, 9. die Neugestaltung von Terrazzoarbeiten durchzuführen (zB Stufen, Böden, Wandsockel, Wandverkleidungen) und 10. die Erhaltung und Ergänzungen von Terrazzoarbeiten durchzuführen. 	<p>§ 6. (1) Die Prüfung im Gegenstand „Steintechnologie 2“ erfolgt mündlich.</p> <p>(2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis für Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher auf die für die Ausübung des Gewerbes Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Statik einschließlich Festigkeitslehre 2. Darstellende Geometrie und Fachzeichnen 3. Baukonstruktion 4. Steinkonstruktion 5. Vermessungswesen 6. Baustoffe, Natur- und Kunststeine, Terrazzo 7. Betriebstechnik 8. Instandsetzungs- und Sanierungstechniken, Grundsätze der Denkmalpflege 9. Stilkunde <p>(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Bereichen festgestellt werden können.</p> <p>§ 7. (2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der handwerklichen Kenntnisse für Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher auf die für die Ausübung des Gewerbes Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steingewinnung 2. Steinmontage 3. Versetzen von Steinen
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester relevanter Erkenntnisse, 2. Praxisorientierung, 3. Wirtschaftlichkeit und 4. strategische Ausrichtung inkl. Innovation. 	<p>Keine Regelung.</p>
<p>(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.</p>	<p>§ 6. (4) Die Prüfung soll zumindest 45 Minuten dauern und ist spätestens nach 60 Minuten zu beenden.</p> <p>§ 7. (4) Die Prüfung soll zumindest 30 Minuten dauern und ist spätestens nach 45 Minuten zu beenden.</p>

Gegenstand „Strategisches und nachhaltiges Unternehmensmanagement“	
<p>§ 14. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens drei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Unternehmen im Steinmetzmeister-, Kunststeinerzeugungs- und Terrazzomachergewerbe zu gründen, 2. ein Unternehmen im Steinmetzmeister-, Kunststeinerzeugungs- und Terrazzomachergewerbe zu organisieren und zu leiten, 3. digitale Technologien im Unternehmen zu planen, auszuwählen und einzuführen, 4. ein Wissensmanagementsystem im Unternehmen zu implementieren, 5. die Kommunikation innerhalb und außerhalb des Unternehmens zu gewährleisten, 6. das Qualitätsmanagement im Betrieb sicherzustellen, 7. den Personaleinsatz im Unternehmen zu planen und zu koordinieren sowie die Mitarbeiter/innen zu führen, 8. für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen, 9. ein betriebliches Umweltmanagementkonzept zu implementieren, umzusetzen und zu dokumentieren und 10. seinen Betrieb nachhaltig und zukunftsorientiert zu führen. 	<p>§ 13. (2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis im Hoch- und Tiefbau auf die für die Ausübung des Gewerbes Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bürgerliches Recht einschließlich Grundbuchsrecht 2. Baurecht 3. einschlägige Normen für den Hoch- und Tiefbau für Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher 4. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht einschließlich einschlägigem Kollektivvertragsrecht und Arbeitnehmerschutzrecht 5. Grundzüge der Behördenorganisation und des Verfahrens. <p>§ 14. (2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis auf die für die Ausübung der für Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauwirtschaftsbezogenes Handels- und Gewerberecht einschließlich Wirtschaftskammerorganisation 2. Grundlagen der Buchführung 3. Grundzüge des Steuerrechts 4. bauwirtschaftsspezifische Personalverrechnung 5. Kostenrechnung und Kalkulation <p>§ 15. (2) Die Prüfung hat sich auf die für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes allgemein erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine unternehmerische Rechtskunde 2. Allgemeines Rechnungswesen 3. Grundzüge des Marketings 4. Mitarbeiterführung und Personalmanagement 5. Kommunikation und Verhalten innerhalb des Unternehmens und gegenüber nicht dem Unternehmen angehörigen Personen und Institutionen.
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Richtigkeit, 2. Praxisorientierung und 	<p>Keine Regelung.</p>

3. strategische Ausrichtung.			
(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.		<p>§ 13. (1) Die Prüfung im Gegenstand Rechtskunde für Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher, erfolgt mündlich. (4) Die Prüfung soll zumindest 30 Minuten dauern und ist spätestens nach 45 Minuten zu beenden.</p> <p>§ 14. (1) Die Prüfung im Gegenstand Baupraxis und Baumanagement erfolgt mündlich. (4) Die Prüfung soll zumindest 30 Minuten dauern und ist spätestens nach 45 Minuten zu beenden.</p> <p>§ 15. (1) Die Prüfung im Gegenstand Betriebsmanagement erfolgt mündlich. (4) Die Prüfung soll zumindest 20 Minuten dauern und ist spätestens nach 30 Minuten zu beenden.</p>	
Bewertung			
§ 15. (1) Für die Beurteilung der Gegenstände ist die folgende Notenskala heranzuziehen: „Sehr gut“, „Gut“, „Befriedigend“, „Genügend“, „Nicht genügend“.		Keine Regelung.	
(2) Das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.		Keine Regelung.	
(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:		Keine Regelung.	
Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine

		Bewertung als „Gut“ erfolgte.	schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.												
Modul 3	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.												
<p>(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Modul</th> <th>Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung</th> <th>Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn</th> <th>Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">Modul 1 und Modul 3</td> <td>2</td> <td>ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.</td> <td>ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.</td> <td>der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.</td> </tr> </tbody> </table>				Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn	Modul 1 und Modul 3	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.	Keine Regelung.
Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn												
Modul 1 und Modul 3	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.												
	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.												
<p>(5) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.</p>				Keine Regelung.											
Wiederholung				Wiederholungsprüfung											

<p>§ 16. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.</p>	<p>§ 19. Prüfungsteile können gemäß § 352 Abs. 11 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 entsprechend der Entscheidung der Prüfungskommission wiederholt werden.</p>
<p>Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p>	<p>Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
<p>§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2026 in Kraft.</p>	<p>§ 21. (1) Diese Verordnung tritt mit dem 1.1.2004 in Kraft.</p> <p>(3) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten die das Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomachergewerbe betreffenden analogen Bestimmungen der BaugewerbeBefähigungsnachweisverordnung, BGBl.Nr. 294/1996 i.d.F. BGBl II Nr. 435/1998; BGBl II Nr. 490/2001, außer Kraft.</p>
<p>(2) Die Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher (Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfungsordnung), kundgemacht von der Wirtschaftskammer Österreich am 30. Jänner 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.</p>	<p>§ 21. (2) Die das Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomachergewerbe betreffenden Bestimmungen der Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung BGBl Nr. 294/1996 i.d.F. BGBl II Nr. 435/1998; BGBl II Nr. 490/2001, treten für das Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomachergewerbe gemäß §375 Z74 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft.</p>
<p>(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu 18 Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.</p>	<p>§ 21. (4) Prüfungswerber, die das Prüfungsverfahren gem. BGBl.Nr. 294/1996 i.d.F. BGBl II Nr. 435/1998; BGBl II Nr. 490/2001 zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, haben mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Prüfungsgegenstände gem. BGBl.Nr. 294/1996 i.d.F. BGBl II Nr. 435/1998; BGBl II Nr. 490/2001 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die positive Absolvierung des ersten Teiles der schriftlichen Prüfung ersetzt die Prüfungsgegenstände Steintechnische Grundlagen und Steintechnologie 1 des Moduls 1 dieser Verordnung. 2. Die positive Absolvierung des zweiten Teiles der schriftlichen Prüfung ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung. 3. Die positive Absolvierung des ersten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt den Prüfungsgegenstand Steintechnologie 2 des Moduls 1 dieser Verordnung. 4. Die positive Absolvierung des zweiten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt den Prüfungsgegenstand Rechtskunde des Moduls 3 dieser Verordnung. 5. Die positive Absolvierung des dritten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt die Prüfungsgegenstände Baupraxis und Baumanagement sowie Betriebsmanagement des Moduls 3 dieser Verordnung.

<p>(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.</p>	<p>§ 21. (4) Prüfungswerber, die das Prüfungsverfahren gem. BGBl.Nr. 294/1996 i.d.F. BGBl II Nr. 435/1998; BGBl II Nr. 490/2001 zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, haben mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Prüfungsgegenstände gem. BGBl.Nr. 294/1996 i.d.F. BGBl II Nr. 435/1998; BGBl II Nr. 490/2001 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die positive Absolvierung des ersten Teiles der schriftlichen Prüfung ersetzt die Prüfungsgegenstände Steintechnische Grundlagen und Steintechnologie 1 des Moduls 1 dieser Verordnung.2. Die positive Absolvierung des zweiten Teiles der schriftlichen Prüfung ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung.3. Die positive Absolvierung des ersten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt den Prüfungsgegenstand Steintechnologie 2 des Moduls 1 dieser Verordnung.4. Die positive Absolvierung des zweiten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt den Prüfungsgegenstand Rechtskunde des Moduls 3 dieser Verordnung.5. Die positive Absolvierung des dritten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt die Prüfungsgegenstände Baupraxis und Baumanagement sowie Betriebsmanagement des Moduls 3 dieser Verordnung.
--	--

4. Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Anlage zu § 6 VPG

Gemäß § 3 Abs 2 iVm § 6 VPG ist – nachdem keine Ausnahme iSd § 2 Abs 3 VPG vorliegt – in Bezug auf den vorliegenden Entwurf der Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher (Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfungsordnung) eine Verhältnismäßigkeitsprüfung iSd VPG durchzuführen.

Diese entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung iSd § 3 Abs 1 VPG iVm der Anlage zu § 6 VPG und zwar aus folgenden Gründen:

- **Allgemeininteresse**

- a. Aufgrund welchen Allgemeininteresses ist die Regelung erforderlich?*

Die Regelungen des Befähigungsnachweises für das Gewerbe Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher dienen in erster Linie dem Schutz von Leib und Leben und damit den öffentlichen Interessen an der Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie der öffentlichen Gesundheit (Gesundheitsschutz). Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher führen gem. § 133 GewO hochkomplexe Tätigkeiten (wie beispielsweise die Planung, Berechnung, Leitung, Bauaufsicht und Ausführung von Bauwerken und Bauarbeiten, bei denen Steine bearbeitet oder restauriert werden oder bei denen bearbeitete Steine und Steinplatten als Werkstoff verwendet werden sowie Planung, Berechnung, Herstellung und Prüfung von Grabdenkmälern, Grabmonumenten und Gräben) durch, die in hohem Maß gefahrengefährlich sind und bei nicht fachgerechter Ausführung eine Gesundheits- und Lebensgefährdung eines großen Personenkreises nach sich ziehen können. Dazu zählen neben den die Bauarbeiten ausführenden Personen auch Kund:innen und unbeteiligte Dritte, wie zB Passant:innen oder Friedhofsbesucher:innen. Dadurch wird ersichtlich, dass die Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfung auch dem öffentlichen Interesse des Schutzes der Arbeitnehmer:innen dient.

Weiters dient die Reglementierung des Berufszugangs der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher dem öffentlichen Interesse des Schutzes der Verbraucher:innen und Dienstleistungsempfänger:innen sowie der Gewährleistung der Qualität der gewerblichen einschließlich der handwerklichen Arbeit. Dies aus dem Grund der Gefahrenneigung der Tätigkeit der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher und somit des erheblichen Interesses der Kund:innen an einer qualitätvollen Ausführung der Leistungen.

Unabhängig davon wird mit dem Befähigungsnachweis für das Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Gewerbe auch in beträchtlichem Maße das öffentliche Interesse der Verkehrssicherheit verfolgt. Bei den durchzuführenden Arbeiten handelt es sich nämlich typischerweise auch um statisch belangreiche Tätigkeiten wie beispielsweise die Planung und Ausführung von vorgehängten, hinterlüfteten Natursteinfassaden, Montage von hohen Steinfiguren, Erstellung und Ausführung von Restaurierungsmaßnahmen an historischen, sakralen und profanen Gebäuden und Fassaden, Planung, Versetzung und Prüfung von Grabdenkmälern, Planung und Ausführung von Mausolen, die im Falle einer nicht fachgerechten Ausführung die Verkehrssicherheit gefährden.

Der Befähigungsnachweis dient aber auch dem Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt wie beispielsweise der Sicherung einer nachhaltigen Vorgehensweise beim Abbau von Naturstein oder dem Vorliegen der notwendigen Kenntnisse der Bestandteile und Inhaltstoffe bei der umweltgerechten Entsorgung von gefährlichem Baumaterial. Weiters trägt in Anlehnung an das Schwammstadtprinzip die Konzeption und Gestaltung von innerstädtischen Plätzen und die Verlegung von Steinplatten in den immer wärmer werdenden städtischen Gebieten dazu bei, das Wasser für Pflanzen zu speichern und so die Wärmentwicklung zu mildern.

Ebenso lässt sich für die Reglementierung des Gewerbes der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher auch die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes ins Treffen führen, weil und soweit Bauarbeiten historische Bausubstanz (zB Sanierung und Restaurierung historisch bedeutsamer Gebäude) betreffen.

Die Herstellung von Terrazzo wurde im Jahr 2017, Steinmetzkunst und -handwerk im Jahr 2020 in das Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes aufgenommen.

Schließlich verfolgt ein transparenter und aktuellen Anforderungen entsprechender Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher durch die Gewährleistung der Lauterkeit des Geschäftsverkehrs sowie der Verhinderung von Abgabenhinterziehung und -verkürzung das Allgemeininteresse der Erreichung von sozialpolitischen Zielen.

b. Welchen Risiken für Berufsangehörige, Verbraucher und Dritte soll das angestrebte Ziel des Allgemeininteresses entgegenwirken?

Eine Nichtreglementierung der Ausbildung und des Berufs der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher würde bedeuten, dass vor allem die Gesundheit der Berufsangehörigen, ihrer Mitarbeiter, der Verbraucher sowie Dritter gefährdet wäre. Die oben beschriebenen komplexen Tätigkeiten des Steinmetzmeisters einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher, die unter anderem statische Berechnungen inkludieren, sind in höchstem Maße gefahrgeneigt und bergen bei nicht fachgerechter Ausübung und Ausführung durch Unbefugte ein enormes Risiko an gesundheitlichen Schäden sowie Lebensgefahr für einen großen Personenkreis.

- **Angemessenheit**

Inwiefern ist die Regelung geeignet, die Ziele des genannten Allgemeininteresses in systematischer und kohärenter Weise zu erreichen (Angemessenheit) und inwiefern wird den Risiken bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise entgegengewirkt?

Der Befähigungsnachweis ist in Bezug auf das Gewerbe Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher ein taugliches Mittel zur Verfolgung der oben genannten öffentlichen Interessen. Durch die Feststellung der erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie der erforderlichen Kompetenz wird den angeführten Allgemeininteressen Rechnung getragen und den im Falle einer unqualifizierten Tätigkeitsausübung drohenden Gefahren (vor allem die Gesundheit der Betroffenen und sonstiger Interessenträger) entgegengewirkt. Besonders die Gesundheit der Betroffenen (der Gewerbeinhaber:innen, der Mitarbeiter:innen, der Auftraggeber:innen und unbeteiligter Dritter) ist ein heikler Bereich, der jedenfalls einer Reglementierung bedarf, da sichergestellt sein muss, dass die Berufsgruppe der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher ausreichend ausgebildet wird, um verantwortungsvoll und vorausschauend zu arbeiten und diese Kompetenz auch durch die Absolvierung der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfung vorab festgestellt wird. Durch die Befähigungsprüfung wird gewährleistet, dass die Absolvent:innen das während ihrer umfassenden Ausbildung Gelernte systematisch vorweisen müssen, um die Ziele des öffentlichen Interesses zu erreichen.

Vergleichbare Tätigkeiten wie jene der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher erbringen - was die Planung, Berechnung, Leitung und Bauaufsicht von Bauwerken betrifft - die Ziviltechniker:innen. Auch bei diesen wird vor Berufsbeginn ein - der Befähigungsprüfung der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher ähnlicher - Befähigungsnachweis, namentlich die Ziviltechniker:innenprüfung, verlangt. Durch diese wird den oben genannten Risiken bei der Berufsausübung der Ziviltechniker:innen somit in ähnlicher Weise wie bei den Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher entgegengewirkt.

- **Verhältnismäßigkeit in Bezug auf gelindere Mittel**

Weshalb ist das angestrebte Ziel nicht durch gelindere Mittel oder bestehende Regelungen erreichbar (Verhältnismäßigkeit)? Warum kann das Ziel nicht durch Maßnahmen erreicht werden, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten, dies insbesondere wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken?

Die Reglementierung des Gewerbes Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher ist zur Zielerreichung (= Entgegenwirken der unter „Allgemeininteresse“ beschriebenen Risiken) absolut erforderlich. Es ist kein gelinderes Mittel als ein Befähigungsnachweis ersichtlich - den tangierten Allgemeininteressen kann nur durch eine entsprechende Qualifikation und nicht beispielsweise durch bloße Ausübungsvorschriften mit hinreichender Sicherheit entsprochen werden. Durch die Komplexität und Gefahrgeneigtheit des Gewerbes Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher können reine Ausübungsvorschriften die für die fachgerechte und sichere Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten keinesfalls ersetzen.

Die Ausübungsregeln ergänzen den rechtlichen Rahmen, der in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit zu beachten ist und beschreiben etwaige Besonderheiten bei der Ausführung. Das bloße Bestehen von Ausübungsregeln und deren Einhaltung steht in keinem Zusammenhang mit der Qualifikation und der auf dieser aufbauenden umfassenden fachgerechten Ausführung der gewerblichen Arbeit, da die qualitätsvolle und fachlich richtige Ausführung der Tätigkeit nur durch eine einschlägige Ausbildung vermittelt werden kann und die praktische Kompetenz vorab festgestellt werden muss. In jedem Fall ist die Feststellung der beruflichen Qualifikation auch erforderlich, um die korrekte Anwendung der bestehenden Ausübungsvorschriften bei der jeweiligen individuellen Ausführung der Tätigkeit in komplexen Aufgabenstellungen und Projekten zu gewährleisten.

- **Kombinatorische Effekte**

In welchem Verhältnis stehen die Regelungen zu bestehenden Vorschriften, die den Berufszugang oder dessen Ausübung beschränken? Wie tragen die neuen oder geänderten Regelungen kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresses liegenden Ziel bei und sind sie hierfür notwendig?

Die neue Befähigungsprüfung für Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher ist eine - im Verhältnis zur bereits bestehenden Befähigungsprüfung - den heutigen technischen Ansprüchen entsprechende Prüfung, die den aktuellen Rechtsvorschriften der Gewerbeordnung (und des NQR-Gesetzes) gerecht wird. Durch diese Adaptierungen können die - bereits oben formulierten - Ziele des Allgemeininteresses auch pro futuro verfolgt und erreicht werden.

Die dem Gewerbe der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher (aus Sicht der GewO 1994) vorbehaltenen Tätigkeiten bleiben - im Vergleich zur bereits bestehenden Befähigungsprüfung - unverändert und sind nach wie vor die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauarbeiten, bei denen Steine bearbeitet oder restauriert werden oder bei denen bearbeitete Steine und Steinplatten als Werkstoff verwendet werden. Vergleichbare Tätigkeiten wie jene der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher erbringen - was die (eben aufgezählten Tätigkeiten der) Planung, Berechnung, Leitung und Bauaufsicht von Hochbauten, Tiefbauten und anderen verwandten Bauten betrifft - die ZiviltechnikerInnen. Auch bei diesen wird - neben einer akademischen Ausbildung - vor Berufsantritt ein - der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfung ähnlicher - Befähigungsnachweis, namentlich die ZiviltechnikerInnenprüfung, verlangt. Durch diese wird den oben genannten Risiken bei der Berufsausübung der ZiviltechnikerInnen somit in ähnlicher Weise wie bei den Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher entgegengewirkt.

Gemäß § 94 Z 66 GewO 1994 ist das Gewerbe der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher ein reglementiertes Gewerbe. Für reglementierte Gewerbe muss durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft in jedem Fall eine Verordnung erlassen werden, mit der festzulegen ist, wie die erforderliche Berufsqualifikation nachzuweisen ist. Nur Personen, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher in vollem Umfang erbringen, dürfen die Bezeichnung „Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher“ führen.

Die Gewerbeberechtigung wird durch die Anmeldung des Gewerbes bei der zuständigen Gewerbebehörde erlangt, wenn alle Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes (ua der Nachweis der erforderlichen Berufsqualifikation) erfüllt sind. Mit der Erlangung der Gewerbeberechtigung ist automatisch die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammerorganisation verbunden. Die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammerorganisation ist kein Spezifikum dieses Gewerbes, sondern ist für alle gewerblichen Unternehmen vorgesehen.

Auch Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Konsumentenschutzbestimmungen, Bestimmungen des Baurechts, Straßengesetze, ÖNORMEN, Umweltgesetze, Berufsausbildungsbestimmungen oder ganz allgemein die Bestimmungen des ABGB regeln zwar das (wirtschaftliche) Handeln der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher, jedoch bedarf es zur fachgerechten Einhaltung und Umsetzung dieser Regelungen in komplexen Tätigkeiten einer entsprechenden Ausbildung und Befähigung. Nur so kann garantiert werden, dass vor allem die Sicherheit für Leib und Leben von Arbeitnehmer:innen, Konsument:innen, Verkehrsteilnehmer:innen und Lehrlingen, aber auch eine intakte Umwelt und Natur gewährleistet ist.

- **Auswirkungen**

Welche Auswirkungen haben die Regelungen auf

a. den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr,

- b. die Wahlmöglichkeit für Verbraucher,
- c. die Qualität der Dienstleistung?

In welcher Weise wurden diese Auswirkungen bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt?

- a. Der freie Personen- und Dienstleistungsverkehr ist durch die Regelung nicht beeinträchtigt, da eine Anerkennung der im Herkunftsstaat erworbenen Berufsqualifikationen nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EU vorgesehen ist. In einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassene Personen haben im Fall der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung eine Dienstleistungsanzeige zu erstatten.
- b. Es besteht für Verbraucher:innen die freie Wahl, bei welchem/welcher (in- oder ausländischen) Gewerbetreibenden des Gewerbes Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher eine Leistung in Auftrag gegeben wird. Da der Beruf der Ziviltechniker:innen (was den nicht-ausführenden Bereich betrifft) ähnliche Tätigkeiten wie das Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Gewerbe umfasst, können sich Personen, die nicht-ausführende Bauleistungen in Anspruch nehmen wollen - neben dem Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher - auch an Ziviltechniker wenden.
- c. Die neue Befähigungsprüfung für das Gewerbe Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher trägt dazu bei, die Qualität der Dienstleistung nicht nur hoch zu halten sondern - unter Berücksichtigung der fortschreitenden technischen Entwicklung - auch weiterzuentwickeln und zu verbessern.

- **Berufsspezifische Zusammenhänge**

Die folgenden Anforderungen sind zu prüfen, sofern sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind.

a. Welcher Zusammenhang besteht zwischen

- 1. dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation,*
- 2. der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung,*
- 3. dem Grad an Autonomie bei der Ausübung des Berufs und den Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen?*

Das Gewerbe Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher umfasst umfangreiche Qualifikationen:

1. **Projektplanung:** (Architektur, Stilkunde): Hier geht es darum, Projekte stilgerecht unter Berücksichtigung architektonischer Gesichtspunkte, des Ortsbildes bzw. nach Richtlinien der Denkmalpflege und -erhaltung zu planen und bis zur ausführungsfähigen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Lösung zu konzipieren.
2. **Planung und Berechnung** (technische Planung, Statik, Produktionsplanung): Hier geht um die technische Planung, Durchführbarkeit, statischen Berechnungen bis zur Produktionsplanung für den innerbetrieblichen Ablauf der maschinellen und handwerklichen Produktion, um die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit eines Projektes oder Anlage zu gewährleisten.
3. **Projektmanagement** (Projekt- und Unternehmensmanagement): Hier geht es um den (wirtschaftlichen) Erfolg bei Projekten. Durch die Projektleitung und Projektsteuerung, Qualitäts- und Informationsmanagement, Produktionsmanagement, sowie Sicherheitsmanagement wird die Verantwortung zur Zielerreichung übernommen, um für die Auftraggeber Qualitätsleistungen sicherzustellen.
4. **Projektumsetzung/Errichtung:** Auch hier drohen zahlreiche Gefahren. Die Einschätzung des Risikos der Gründung, Arbeitssicherheit, Baustellenlogistik, Wirtschaftlichkeit etc. sind Tätigkeiten, die der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher im Rahmen der Projektdurchführung auszuführen hat.

b. Kann die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen erlangt werden?

Eine herausragende Berufsqualifikation ist der Schlüssel zur sicheren Ausübung der beruflichen Tätigkeit und zur Erfüllung der öffentlichen Interessen unabdingbar. Einzig dieser Befähigungsnachweis garantiert die tatsächliche Feststellung der nötigen Erfahrung und Ausbildung für die Ausübung statisch/technisch/wirtschaftlich belangreicher Arbeiten.

In der bestehenden Befähigungsnachweisverordnung, die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erlassen worden ist, sind noch weitere Zugänge zum reglementierten Gewerbe Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher verordnet. Auch mit dieser Verordnung wird sichergestellt, dass der Beruf des Steinmetzmeisters einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher nur durch den Nachweis des Erwerbs von fachspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten mittels facheinschlägiger Ausbildung und Praxis selbständig ausgeübt werden kann.

Trotz bestehender Organisations- und Überwachungsmodalitäten ist eine Autonomie bei der Ausübung des Gewerbes Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher im Rahmen der Werkerstellung notwendig, weil jedes Werk ein Unikat ist und daher entsprechend individuell geplant und berechnet werden muss. Auch bei der Errichtung und Erhaltung sind Fachkenntnisse von großer Bedeutung, weil jedes Projekt mit den individuellen Anforderungen und verschiedensten Untergründen nicht im Vorfeld so gut untersucht werden kann, dass alle statischen Herausforderungen ex ante berücksichtigt werden können.

Für das Gewerbe Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher besteht neben der Qualifikation gem. § 18 GewO auch die Möglichkeit den Befähigungsnachweis auf individuellem Wege gem. § 19 GewO zu erlangen.

c. Können die dem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden und warum?

Die vorbehaltenen Tätigkeiten des Gewerbes Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher können in ihrer Summe nicht mit anderen Berufsgruppen geteilt werden, da bei anderen reglementierten Gewerben die fachspezifischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nicht im notwendigen Ausmaß vorhanden sind, um die mit der Tätigkeit als Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher verbundene Gefahr für Leib und Leben bzw. auch für das Vermögen im selben Ausmaß hintanhalten zu können. Gewerberechtliche Überschneidungen gibt es in gewissen Bereichen mit den Gewerben Baumeister, Pflasterer und Platten- und Fliesenleger, die ebenfalls einer Reglementierung unterliegen. Gleiches gilt für die Berufsgruppe der Ziviltechniker:innen, die dazu befugt ist, einen Teilbereich (nämlich den nicht-ausführenden Teil) der Tätigkeiten des Steinmetzmeisters einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher zu erbringen, aber ebenso einer Reglementierung nach dem ZTG unterliegen.

d. Gibt es im Bereich des Berufs relevante wissenschaftliche und technologische Entwicklungen, die Auswirkungen auf den Abbau oder die Verstärkung der Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern haben? Wie werden diese Entwicklungen berücksichtigt?

Trotz wissenschaftlicher und technologischer Entwicklung besteht zwischen Kund:innen und Unternehmer:innen ein Informationsunterschied, weil statisch belangreiche Tätigkeiten die Anwendung von Wissen und Erfahrung voraussetzen und dies weder Allgemeinwissen darstellt, noch Informationen darüber in angemessener kurzer Zeit (ohne Fachkenntnisse) erworben werden können. Außerdem ist es - bedingt dadurch, dass jedes Werk eines Steinmetzmeisters einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher ein Unikat ist - nicht möglich, den Kund:innen ein Projekt in standardisierter Form aufbereitet vorzulegen.

• **Vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen**

Wie ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf spezifische Anforderungen für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen sichergestellt, zB im Hinblick auf

- a. *eine automatische vorübergehende Eintragung oder einer Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. a Richtlinie 2005/36/EG;*
- b. *eine vorherige Meldung einschließlich der geforderten Dokumente gemäß Artikel 7 Abs. 1 und Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;*

- c. *die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zum Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden;*
- d. *sonstige Anforderungen.*

Der/die DienstleisterIn hat dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit vorher schriftlich anzuzeigen (= Dienstleistungsanzeige). Diese Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der/die DienstleisterIn beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen.

Falls das Gewerbe des Steinmetzmeisters einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher im Niederlassungsmitgliedstaat reglementiert ist oder eine reglementierte Ausbildung im Sinne des Art. 3 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG vorliegt, legt der/die DienstleisterIn den Berufsqualifikationsnachweis vor. Falls die gewerbliche Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist und keine reglementierte Ausbildung vorliegt, ist der in Österreich vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erforderlich, wenn der/die DienstleisterIn nachweist, dass er/sie die gewerbliche Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt hat (§ 373a Abs. 1 GewO 1994).

Bei der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen des Gewerbes der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher ist weiters zu überprüfen, ob aufgrund der mangelnden Berufsqualifikation des/der Dienstleisters/Dienstleisterin eine schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit bzw. der Gesundheit oder Sicherheit des/der Dienstleistungsempfängers/Dienstleistungsempfängerin zu befürchten ist (§ 373a Abs. 5 GewO 1994). Die Dienstleistungsanzeige ist nur unter der Bedingung der Ablegung einer Eignungsprüfung mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn zwischen der beruflichen Qualifikation des/der Dienstleisters/Dienstleisterin und der in Österreich geforderten Ausbildung ein wesentlicher Unterschied in der Art besteht, dass dies der öffentlichen Gesundheit abträglich ist, und dieser Unterschied durch Berufserfahrung oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des/der Dienstleisters/Dienstleisterin, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, nicht ausgeglichen wird.

Die im Rahmen des Befähigungsnachweises geprüften Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen dienen im Bereich der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher primär der Prävention sowie der Vermeidung von negativen (Spät-)folgen und hohen Folgekosten.

Insofern ist eine Überprüfung der Qualifikation gem. Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG Garant für die Prävention im Bereich der öffentlichen Sicherheit, dient den Interessen der öffentlichen Gesundheit und ist unbedingt erforderlich.

- **Nichtdiskriminierung**

Bewirkt die Regelung eine direkte oder indirekte Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes, wenn ja, aus welchen Gründen ist eine solche Ungleichbehandlung gerechtfertigt?

Es findet weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes in Bezug auf Berufsangehörige statt.

5. Ergebnisdarstellung

Betroffen von der neuen Befähigungsprüfungsordnung sind all jene Personen, die das reglementierte Gewerbe Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher gemäß § 94 Z 66 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Befähigungsprüfungsordnung 2004 betroffen war.

Die bestehende Befähigungsprüfungsordnung für Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher stammt aus dem Jahr 2004 und bildet nicht mehr ausreichend den technischen Fortschritt ab. Gleichzeitig soll die Prüfungsordnung an die Erfordernisse des § 20 iVm § 22 GewO 1994 angepasst werden und ein Bezug der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes Bezug genommen werden.

Dies dient besonders der Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie der öffentlichen Gesundheit aber auch der Gewährleistung der Qualität der gewerblichen Arbeit, dem Schutz der Arbeitnehmer:innen, Verbraucher:innen und Dienstleistungsempfänger:innen sowie der Verkehrssicherheit und der Erhaltung des nationalen, historischen und künstlerischen Erbes und dem Erreichen von sozialpolitischen Zielen.

Direkt betroffen sind diejenigen natürlichen Personen, die einen Befähigungsnachweis zum Antritt des Gewerbes erbringen müssen. Indirekt sind angehende Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher sowie sämtliche von Tätigkeit betroffene Personen, wie die Mitarbeiter:innen der Gewerbetreibenden, Bauherren und Dritte (zB Passant:innen oder Friedhofsbesucher:innen) betroffen.

Angestrebt wird ein hohes Schutzniveau für die Kund:innen durch die Gewährleistung angemessener Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich am aktuellen Stand der Technik befinden.

Insgesamt handelt es sich bei den Änderungen des vorliegenden Entwurfs der Befähigungsprüfungsordnung um Ausgestaltungen der Prüfungsmodalitäten, Anpassungen der Anrechnungsmöglichkeiten sowie einer den technischen Entwicklungen des und aktuellen Anforderungen an das Gewerbe Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher geschuldeten Änderungen des Prüfungsmodus, die aufgrund einer Prüfung anhand der Kriterien gemäß der Anlage zu § 6 VPG als verhältnismäßig zu qualifizieren sind.